

**Satzung
der Stadt Gößnitz über die
Ablösung der Stellplatzverpflichtung
(Stellplatzablösesatzung)**

Aufgrund des § 49 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592), sowie des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), hat der Stadtrat der Stadt Gößnitz in seiner Sitzung am 23.03.2011 folgende Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung der Stadt Gößnitz (Stellplatzablösesatzung) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann der Bauherr seine Stellplatzverpflichtung entsprechend § 49 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt Gößnitz einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Voraussetzung für eine Stellplatzablösung ist ein Antrag des Bauherrn.
- (3) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (4) Im Fall der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.
- (5) Die Stadt Gößnitz verwendet den Geldbetrag entsprechend § 49 Abs. 4 ThürBO für:
 1. Die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
 2. Sonstige investive Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr.

**§ 2
Zustimmung zur Ablösung**

Die Zustimmung der Stadt Gößnitz zur Ablösung erfolgt durch Abschluss eines Ablösevertrages mit dem Bauherrn. Es wird dem Vertrag die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Stellplatzablösesatzung zu Grunde gelegt.

§ 3 Festsetzung von Gebietszonen

- (1) Das Stadtgebiet wird in drei unterschiedliche Gebietszonen geteilt. Der von dem Pflichtigen zu zahlende Geldbetrag (Ablösesumme) wird gesondert nach diesen Gebietszonen festgesetzt.
- (2) Der Geldbetrag pro Stellplatz wird für die jeweiligen Zonen wie folgt festgelegt:
 1. Stadtkern (Grenzen innerhalb des Sanierungsgebietes) 3.000,00 €
 2. Übriges Stadtgebiet (außer Ortsteile) 2.500,00 €
 3. Ortsteile
(Nörditz, Hainichen, Naundorf, Pfarrsdorf, Koblenz) 2.000,00 €
- (3) Der Geltungsbereich für das Gebiet „Stadtkern“ nach Abs. 2 Ziff. 1 ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte und ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der unter § 3 Abs. 2 festgelegte Ablösebetrag wird um 100 % erhöht, wenn es sich bei den notwendigen Stellplätzen um LKW- Stellplätze handelt.
- (5) Die Höhe der Ablösebeträge gemäß Abs. 2 kann im Haushaltsplan der Stadt Gößnitz der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise bei Bedarf angepasst werden.

§ 4 Zahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach der Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer und der Besucher. Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird bei der Prüfung des Bauantrages bzw. Antrages auf Nutzungsänderung festgelegt. Dabei sind die Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach der Verwaltungsvorschrift zur ThürBO in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Abweichend von den Festsetzungen in § 3 hinsichtlich der Höhe des Geldbetrages für die abzulösenden Stellplätze wird auf Antrag in den nachfolgend aufgeführten Fällen der Betrag erlassen:
 - (a) Bei Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnungen (im Bestand)
 - (b) Schaffung von Läden bis 35 m² Verkaufsfläche (im Bestand)
 - (c) Bei Umnutzung von gewerblichen Räumen zu Wohnungen (im Bestand).
- (2) Für kulturelle und soziale Einrichtungen, für die ein besonderes öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann, wird der Ablösebetrag im Einzelfall zinslos gestundet. Die zinslose Stundung wird bis zu einer Nutzungsänderung gewährt.

§ 6 Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Der gemäß Ablösevertrag zu zahlende Geldbetrag ist mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig.
- (2) Sofern nach § 5 Abs. 2 eine zinslose Stundung gewährt wurde, ist der Geldbetrag abweichend von Abs. 1 bei Nutzungsänderung fällig.
- (3) Die Stadt Gößnitz kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung der Stadt Gößnitz vom 15. Oktober 1991 und die Satzung der 1. Änderung der Ablösesätze für Stellplätze vom 29.09.1993 außer Kraft.

Gößnitz, den 18.05.2011

Scholz
Bürgermeister

Anlage: Lageplan Umgrenzung Zone 1

